

Uebrigens ad 6) daß mit dem Fideicommiß be-  
legte Guth Rohlsdorff, welches anders nicht, als  
in Ansehung des bestimmten Werths von 60,000  
Rthlr. unter die väterliche Erbschaft gerechnet wer-  
den kann, so wie hergegen das dem ältesten Sohn  
daran erwachsene Recht aus der älterväterlichen Dis-  
position allein berühret; mithin darauf, ob der Herr  
von Brockdorff Erbe seines Vaters wird oder nicht,  
es nicht ankömmt: fideicommissum familiae enim  
pro parte hereditatis defuncti haberi non  
potest;

*Voetius* in comm. ad pandectus lib. 5.  
tit. 2. §. 56.

und wenn auch derselbe die väterliche Erbschaft anz-  
treten sollte; er dennoch die unbefugte Disposition  
seines verstorbenen Vaters anzuerkennen für verbun-  
den nicht zu halten, inmaßen im gegenwärtigen  
Fall nicht von einem solchen facto des Erblassers,  
welches aus dessen Nachlaß oder aus des Erben selbst  
eigenem Vermögen zu leisten, die Frage erwächst,  
als worauf die Gesetze nur allein die Verbindlichkeit  
eines Erben deshalb gesetzt, weil der Erblasser ihn  
so weit zu verbinden die Macht hat; hergegen dieses  
nicht auf unbefugte Verordnungen gezogen werden  
kann, welche mit der Stiftung eines Familien-Fideis-  
commisses streiten, an welcher der Erblasser selbst  
eben sowohl, wie sein Sohn in Rücksicht auf seine